



POLIZEI
Hamburg

PK312-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
Hamburg-Nord
N/MR 23
Kümmellstraße 6
20249 Hamburg

Dienststelle PK312-StVB
Oberaltenallee 42
22081 Hamburg
Telefon +49 40 428 6-53124
Fax +49 40 427314158
Sachbearbeiter |
2.049
pk31verkehr@polizei.hamburg.de
Datum 21.03.2018
Aktenzeichen **031/8V/0174837/2018**

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Witthof / Wiesendamm + Witthof / Burmesterstraße

1 Anordnung

Das PK312-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Witthof / Wiesendamm + Witthof / Burmesterstraße

folgendes an:

Korrektur der vorhandenen Sackgassenbeschilderung

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

-2 x Ersetzen des vorhandenen VZ 357 StVO („Sackgasse“) durch das VZ 357-51 StVO („für Fußgänger durchlässige Sackgasse“)

3 Begründung

Die Straße Witthof ist eine Sackgasse, die für den Kfz- und Radverkehr vor dem Osterbekkanal endet. Aufgrund der vorhandenen Fußgängerbrücke am Ende der Witthof-Sackgasse ist es dem Fußgängerverkehr möglich, dass er über den Osterbekkanal zur Osterbekstraße gehen kann.

Die derzeitige Sackgassenbeschilderung (VZ 357 StVO) an den Einmündungen Witthof/Wiesendamm und Witthof/Burmesterstraße weist nicht auf diese für den Fußgängerverkehr über den Osterbekkanal vorhandene Wegebeziehung hin.

Um dem Fußgängerverkehr –insbesondere dem ortsunkundigen Fußgänger- anzuzeigen, dass die vorgenannte Wegebeziehung über die Fußgängerbrücke für ihn vorhanden ist, sind die beiden vorhandenen VZ 357 StVO („Sackgasse“) jeweils durch das VZ 357-51 StVO („für Fußgänger durchlässige Sackgasse“) zu ersetzen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigegefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.